

der wirksamen Mobilisierung und Zuweisung von Ressourcen zu Gunsten der Entwicklung in betroffenen Entwicklungsländern sowie für die Unterstützung ihrer Ziele der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwicklung sind,

*betonend*, dass die Regierungen dafür verantwortlich sind, auf nationaler und internationaler Ebene eine Politik zu verfolgen, die darauf abzielt, korrupte Praktiken und den Transfer von Geldern und Vermögenswerten illegaler Herkunft zu verhüten und zu bekämpfen und die Rückführung dieser Gelder und Vermögenswerte in ihre Ursprungsländer zu erleichtern,

*in Anerkennung* der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und der völkerrechtlichen und innerstaatlichen Rechtsinstrumente und -vorschriften zur Bekämpfung der Korruption, der Bestechung und der Geldwäsche bei internationalen Handelsgeschäften,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft<sup>62</sup>;

2. *legt* allen Regierungen *nahe*, die Korruption, die Bestechung, die Geldwäsche und den Transfer illegal erworbener Gelder und Vermögenswerte zu bekämpfen und sich nach entsprechenden Ersuchen und ordnungsgemäßen Verfahren für die Rückführung dieser Gelder und Vermögenswerte in ihre Ursprungsländer einzusetzen und begrüßt die diesbezüglich von einigen Regierungen auf nationaler und internationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen;

3. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten des Ad-hoc-Ausschusses für die Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption, dessen Mandat die Generalversammlung in ihrer Resolution 56/260 vom 31. Januar 2002 verabschiedete, und fordert nachdrücklich dazu auf, diese Verhandlungen rasch abzuschließen, damit die Generalversammlung das Übereinkommen auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung verabschieden kann und die für Ende 2003 nach Mexiko einberufene Konferenz auf hoher politischer Ebene zum Zweck der Unterzeichnung des Übereinkommens stattfinden kann;

4. *fordert*, dass alles daran gesetzt wird, um auf allen Ebenen eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung sowie eine gute Unternehmensführung zu fördern, welche von entscheidender Bedeutung für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung auf der ganzen Welt sind;

5. *fordert außerdem*, bei gleichzeitiger Anerkennung der Wichtigkeit einzelstaatlicher Maßnahmen, die Fortsetzung der internationalen Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, in Unterstützung der von den Re-

gierungen unternommenen Anstrengungen, um den Transfer von Geldern illegaler Herkunft zu verhüten und zu bekämpfen und diese Gelder und Vermögenswerte in die Ursprungsländer zurückzuführen;

6. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, die einzelstaatlichen Anstrengungen zu unterstützen, mit dem Ziel, die personellen und institutionellen Kapazitäten und den ordnungspolitischen Rahmen zur Verhütung der Korruption, der Bestechung, der Geldwäsche und des Transfers von Geldern und Vermögenswerten illegaler Herkunft zu stärken, und bei der Rückführung dieser Gelder und Vermögenswerte in die Ursprungsländer behilflich zu sein;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, die Angelegenheit weiter zu verfolgen und den Unterpunkt "Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft und die Rückführung dieser Vermögenswerte in die Ursprungsländer" unter dem Punkt "Sektorale Grundsatzfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 57/245

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/531/Add.5, Ziffer 6)<sup>63</sup>.

#### 57/245. Internationales Jahr der Berge (2002)

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/24 vom 10. November 1998, mit der sie das Jahr 2002 zum Internationalen Jahr der Berge erklärte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/189 vom 20. Dezember 2000,

*aner kennend*, dass Kapitel 13 der Agenda 21<sup>64</sup> sowie alle einschlägigen Ziffern des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>65</sup>, insbesondere seine Ziffer 42, den politischen Gesamtrahmen für die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete bilden,

<sup>63</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>64</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

<sup>65</sup> Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

<sup>62</sup> A/57/158 und Add.1 und 2.

*davon Kenntnis nehmend*, dass die freiwillige Internationale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung in Bergregionen, die während des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung mit der engagierten Unterstützung von neunundzwanzig Ländern, sechzehn zwischenstaatlichen Organisationen und sechzehn Organisationen aus den wichtigen Gruppen ins Leben gerufen wurde, als wichtiger Ansatz zur Behandlung der verschiedenen, miteinander verknüpften Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete dient,

*Kenntnis nehmend* von der Plattform von Bischkek für Berggebiete, dem Ergebnisdokument des Weltgipfels über Berggebiete, der vom 28. Oktober bis 1. November 2002 in Bischkek als Abschlussveranstaltung des Internationalen Jahres der Berge stattfand,

1. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär übermittelten Zwischenbericht zum Internationalen Jahr der Berge (2002)<sup>66</sup>;

2. *begrüßt* die Erfolge, die während des Internationalen Jahres der Berge erzielt wurden, in dessen Verlauf zahlreiche Aktivitäten und Initiativen auf allen Ebenen stattfanden, namentlich große internationale Tagungen in Bhutan, Deutschland, Ecuador, Indien, Italien, Kanada, Kirgisistan, Nepal, Peru und der Schweiz, auf denen das verstärkte Interesse an der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete und an der Bekämpfung der Armut in diesen Gebieten zum Ausdruck kam;

3. *empfiehlt*, die während des Internationalen Jahres der Berge gewonnenen Erfahrungen im Rahmen angemessener Folgemaßnahmen nutzbringend anzuwenden;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der wirksamen Rolle der Regierungen sowie wichtiger Gruppen, akademischer Einrichtungen und internationaler Organisationen und Organe bei den Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Internationalen Jahr der Berge, namentlich der Schaffung von vierundsiebzig Nationalkomitees;

5. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen als federführende Stelle für das Internationale Jahr der Berge sowie von den wertvollen Beiträgen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Universität der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen;

6. *ermutigt* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Globale Umweltfazilität im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate sowie alle in Betracht kommenden Interessengruppen aus Organisationen der Zivilgesellschaft und den Privatsektor, die aus dem Internationalen Jahr der Berge entstehenden lokalen, nationalen

und internationalen Programme und Projekte zu unterstützen, namentlich durch freiwillige Finanzbeiträge;

7. *bittet* die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Partner, zu erwägen, sich der freiwilligen Internationalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung in Bergregionen anzuschließen;

8. *stellt fest*, dass alle Träger der freiwilligen Internationalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung in Bergregionen einen Beratungsprozess eingeleitet haben, der ermitteln soll, wie die Träger der Partnerschaft bei deren Durchführung am besten weiter unterstützt werden können, wobei unter anderem auch das Angebot der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen geprüft werden soll, ein durch freiwillige Beiträge finanziertes Sekretariat unterzubringen;

9. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre konstruktive Zusammenarbeit bei der Weiterverfolgung des Internationalen Jahres der Berge fortzusetzen und dabei zu berücksichtigen, dass es eine interinstitutionelle Gruppe für Berggebiete gibt und dass es geboten ist, das System der Vereinten Nationen stärker mit einzubeziehen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Universität der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und andere zuständige internationale Organisationen, in Übereinstimmung mit den in der Plattform von Bischkek für Berggebiete festgelegten Aufgaben;

10. *beschließt*, mit Wirkung vom 11. Dezember 2003 den 11. Dezember zum Internationalen Tag der Berge zu erklären, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, an diesem Tag Veranstaltungen auf allen Ebenen abzuhalten, um die Bedeutung einer nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete hervorzuheben;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete" des Punktes "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die während des Internationalen Jahres der Berge erzielten Ergebnisse vorzulegen.

#### RESOLUTION 57/246

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/531/Add.1, Ziffer 6)<sup>67</sup>.

<sup>66</sup> A/57/188.

<sup>67</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.